

Satzung der Fachschaft Religionswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum

Vorbemerkung

Für personenbezeichnende Ausdrücke wird - wo möglich - die inklusive Form oder die der im Wort großgeschriebenen geschlechtsspezifischen Wortendung benutzt.

Grundsätze § 1: Fachschaft

Die an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) ordentlich immatrikulierten Studierenden des Lehrstuhls für Religionswissenschaft bilden die Fachschaft (FS) des Lehrstuhls für Religionswissenschaft der RUB.

§ 2: Grundsatz der Fachschaft

Die FS tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. Sie tritt für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein; insbesondere darf keine Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Heimat und Herkunft, ihrer Sprache und Kommunikationsform, ihrer sexuellen Identität, ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung, ihrer Ernährung, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen oder ihrer sozialen Situation benachteiligt werden.

Damit stimmt die FS mit § 2 der Satzung für die Studierendenschaft der RUB vom 10. Oktober 2001 überein.

Die Fachschaft § 3: Aufgaben der Fachschaft

Die FS vertritt die Interessen der Studierenden des Lehrstuhls für Religionswissenschaft und nimmt das allgemeine und hochschulpolitische Mandat wahr.

§ 4: Organe der Fachschaft

1. Die Organe der FS sind:

- a) Die Vollversammlung (VV) der FS als oberstes beschlussfassendes Organ,
- b) der Fachschaftsrat (FSR).

2. Die VV tagt öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht. Der FSR tagt fachschaftsöffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht.

3. Die Organe der FS fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine Bestimmung dieser Satzung etwas anderes verlangt.

4. Beschlüsse der FS sind in einem Protokoll festzuhalten, sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht.

Die Vollversammlung § 5: Vollversammlung

Die FS tritt mindestens einmal pro Jahr während der Vorlesungszeit zu einer ordentlichen VV zusammen. Die Termine für die ordentlichen VV werden spätestens 10 Werktage davor per Aushang und wenn möglich über den Mailverteiler der Fachschaft angekündigt. Die Aushänge enthalten außer dem Termin der VV eine vorläufige Tagesordnung (TO). Für eine außerordentliche VV gelten dieselben Ankündigungsfristen.

1. Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen VV besteht, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.
2. Auf Verlangen von mindestens vier Fachschaftsmitgliedern, die eine vorläufige Tagesordnung angeben, muss der FSR eine ordentliche oder außerordentliche VV einberufen.
3. Nur Mitglieder der FS haben in der VV Antrags- sowie Wahlrecht.

§ 6: Geschäftsordnung der Vollversammlung

1. Bei der Wahl wird die Anwesenheit der Fachschaftsmitglieder anhand einer Liste festgestellt.
2. Nach einer Wahl muss der/ die Gewählte mitteilen, ob er/ sie die Wahl annimmt
3. Sofern keine öffentliche Wahl beantragt und einstimmig angenommen wird, erfolgt die Wahl geheim. Die Wahlzettel werden von mindestens einem FSR-Mitglied und einem Nicht-FSR-Mitglied ausgewertet und der VV vorgestellt.
4. Das Protokoll muss mindestens eine Woche vor dem Termin der nächsten ordentlichen VV veröffentlicht werden.
5. Alle Anwesenden haben Rederecht.
6. Durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden FS-Mitglieder können die anwesenden Nicht-FS-Mitglieder ausgeschlossen werden.
7. Anträge auf Ausschluss der Nicht-FS-Mitglieder dürfen nur begründet beraten und entschieden werden, wenn die Nicht-FS-Mitglieder die VV zuvor verlassen haben.
8. (a) Die VV beschließt über die TO mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann die TO geändert bzw. zusätzliche Tagesordnungspunkte (TOP) aufgenommen werden.

(b) Im TOP „Verschiedenes“ können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die VV einen dahingehenden Antrag mit Zweidrittelmehrheit der aktuell anwesenden FS-Mitglieder zugestimmt hat.
9. Ein abgeschlossener TOP kann nicht wieder aufgenommen werden.
10. Der/ die VersammlungsleiterIn führt eine Redeliste. Diese kann, wie auch die Redezeit, durch Anträge auf die Geschäftsordnung der RUB beschränkt werden, falls es keine Gegenrede dazu gibt.

Jeder Beschlussfassung kann eine Debatte voraus gehen. Auf Antrag kann diese beendet werden.

Anträge zur Geschäftsordnung müssen inhaltlichen Meldungen vorgezogen werden. Durch Meldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste nach Beendigung der Ausführungen eines/einer RednerIn unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf:

- die befristete Unterbrechung der VV oder Vertagung der VV,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Antrages oder eines TOP,
- Schluss der Debatte,
- Beschränkung der Redezeit.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann nur bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Er ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenstimme über den Antrag abzustimmen. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden. Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung und Veränderung in derselben Sitzung einer Zweidrittelmehrheit.

Der Fachschaftsrat

§ 7: Fachschaftsrat

1. Es können grundsätzlich alle Mitglieder der FS in den FSR gewählt werden.
2. Der FSR besteht aus mindestens vier Mitgliedern der FS. Die Anwesenden bei der VV haben so viele Stimmen, wie es Vorschläge gibt. Für die Wahl in den FSR reicht die einfache Mehrheit der gültigen Ja- und Nein-Stimmen.
3. Der FSR wird in der VV, welche am Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters stattfindet, von der VV neu gewählt. Wiederwahl ist nach Entlastung zulässig.
4. Die Amtszeit des FSR dauert von seiner Wahl bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten FSR. Der alte FSR sollte bei dieser Sitzung zwecks einer sorgfältigen Übergabe anwesend sein. Diese Sitzung muss binnen einer Frist von sieben Tagen nach der Wahl stattfinden.
5. Scheidet ein Mitglied des FSR vorzeitig aus dem FSR aus und fällt somit die Anzahl der FSR-Mitglieder unter die erforderliche Mindestanzahl, ist umgehend eine außerordentliche VV einzuberufen, um die Vollständigkeit des FSR wiederherzustellen. Es gelten hierbei die Bestimmungen aus § 7, Abs. 1.
6. Ist die Wahl eines FSR nicht möglich, so wird von der VV ein kommissarischer FSR eingesetzt. Dieser führt die Amtsgeschäfte weiter. Die Amtszeit eines kommissarischen FSR endet mit der Wahl eines neuen FSR. Die VV ist aufgefordert, für eine schnellstmögliche Neuwahl des FSR zu sorgen.
7. Der FSR oder einzelne Angehörige des FSR können von der VV jederzeit durch ein begründetes Misstrauensvotum und nach der darauf folgenden Debatte darüber abgewählt werden.
8. Es müssen zwei KassenprüferInnen gewählt werden, welche vor der VV die Buchführung prüfen und der VV eine Entlastungsempfehlung geben.

9. Zum Ende der Amtszeit des FSR muss über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des FSR von der VV abgestimmt werden. Nichtentlastung führt zum sofortigen Ende der Amtszeit und zur Entbindung von den Befugnissen; des Weiteren ist es der VV vorbehalten, weitere Schritte einzuleiten.

11. Der FSR tagt mindestens zweimal im Monat während des Semesters in fachschaftsöffentlicher Sitzung. In der vorlesungsfreien Zeit tagt der Rat mindestens zwei Mal. Ein Angehöriger des FSR führt darüber Protokoll.

Finanzen § 8: Kasse

1. Das Vermögen der FS wird durch einen Kassenvwart/ Kassenvvartin und mindestens einem/ einer StellvertreterIn verwaltet.

2. Der Kassenvbericht muss zuvor von zwei von dem FSR gewählten KassenvprüferInnen geprüft werden. Diese dürfen keine Mitglieder des Fachschaftsrates sein. Diese stellen nach der Prüfung ggf. den Antrag auf Entlastung des Kassenvwartes/ der Kassenvvartin.

3. Die Amtszeit, die Entlastungsmodalitäten und der Wahlmodus des Kassenvwartes/ der Kassenvvartin und des/ der StellvertreterIn ebenso wie die der KassenvprüferInnen sind gleich der Amtszeit, den Entlastungsmodalitäten und dem Wahlmodus des FSR (vgl. § 7, Abs. 2, 3 und 8).

4. Der FSR ist durch den/die Kassenvwart/in berechtigt, für seine Arbeit das Vermögen der FS für die jeweilige Amtszeit in Anspruch zu nehmen. Er ist über die Verwendung des Vermögens der VV rechenschaftspflichtig.

Salvatorische Klausel

§ 9: Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der FSR verpflichtet sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Schlussbestimmung

§ 10: Satzungsänderungen und Inkrafttreten

Diese Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der VV beschlossen, geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss vom 24. Oktober 2012 nach Beendigung der Vollversammlung in Kraft.